Satzung des Vereins der ehemaligen Studierenden und Mitarbeiter des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Mercator School of Management, Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "ehemalige Studierende und Mitarbeiter des Duisburger Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Duisburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg einzutragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind die ideelle und materielle Unterstützung des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Mercator School of Management, Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg und seiner Studierenden. Dazu werden insbesondere Bücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Texte für die Lehrstuhlbibliothek angeschafft. Außerdem werden regelmäßige Zusammenkünfte mit steuerlichen Vorträgen zum fachlichen Austausch zwischen Ehemaligen und aktuell Studierenden durchgeführt. Die Zusammenkünfte verfolgen auch den Zweck, den aktuell Studierenden den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern. So sollen sie in ungezwungener Atmosphäre die Gelegenheit erhalten, Kontakte für mögliche Praktikums- und Arbeitsplätze zu knüpfen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen Studierenden und Mitarbeiter sowie Freunde und Förderer des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Mercator School of Management, Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Rückgewähr geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Derzeit beträgt dieser 20,00 €. Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Eintritts sofort in voller Höhe, in den folgenden Jahren spätestens am 31.01. fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je allein vertreten.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich,

elektronisch oder fernmündlich einberufen werden. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewertet.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr, spätestens jedoch alle zwei Jahre stattfinden. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit der Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Ausschlüssen gem. § 5 dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Seine Aufgabe ist die jährliche Überprüfung der Kassenführung. Er hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

§ 12 Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Ehrenvorsitzende ernennen. Durch die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzende(n) erlangt die Person automatisch die Vereinsmitgliedschaft, sofern diese nicht bereits vorliegt.

Der oder die Ehrenvorsitzende darf ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Das verbleibende Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg zwecks Verwendung für den Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Mercator School of Management, Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg übertragen.

Vorstehende Satzung wurde am 6. Oktober 2008 von folgenden Personen errichtet, die in der Gründerversammlung dem Verein beigetreten sind:

Britta Marcinek	Pia Hell
Ralf Klapdor	Marco Thönnes
Volker Klinkhammer	Philipp Ohmen
Martin Berg	
Volker Breithecker	
Ann-Katrin Bechtold	